

Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter * Moltkestraße 12 * 37671 Höxter

Kreis Höxter
Postfach 10 03 46
37669 Höxter

Mit Empfangsbekanntnis

BENA Projekt UG (haftungsbeschränkt)

Vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Bernd Nahen

Zum Sauerberg 9
33014 Bad Driburg

Abteilung:
Immissions- und
Klimaschutz

Für Sie zuständig:

Maximilian Becker
Telefon: 05271/965-4470
Telefax: 05271/965-4498
Zimmer: B 709
m.becker
@kreis-hoexter.de
www.kreis-hoexter.de

Unser Zeichen:
43.0022/24/1.6.2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Datum: 30.09.2024

Öffnungszeiten:

montags - donnerstags

07.30 - 12.30 Uhr

und 13.30 - 16.00 Uhr

freitags 07.30 - 12.30 Uhr

GENEHMIGUNGSBESCHEID

Genehmigung nach § 4 BImSchG

I. Tenor

Auf den Genehmigungsantrag vom 29.01.2024 mit den zugehörigen Antragsunterlagen wird, aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Gesamthöhe von 246,60 m, am nachfolgend genannten Standort im Außenbereich der Stadt Willebadessen, erteilt.

Bankverbindungen:
Sparkasse Paderborn-De-t
mold-Höxter
IBAN:
DE27 4765 0130 1183 0000 15
BIC: WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG
IBAN:
DE37 4726 0121 2050 5006 00

Vereinigte Volksbank eG
IBAN:
DE59 4726 4367 6010 0601 00

Deutsche Bank
IBAN:
DE22 4727 0029 0574 9486 00

Ust-IdNr.:
DE 125 443 860

Standort der WEA

Nr.	Stadt	Gemar- kung	Flur / Flst.	east (UTM)	north (UTM)
WEA 07	Willeba- dessen	Peckels- heim	12 / 13	510.507,06	5.715.441,39

Informationen zum Datenschutz
(nach der DSGVO)
finden Sie unter:
[www.kreis-hoexter.de/
sonstiges/Datenschutz](http://www.kreis-hoexter.de/sonstiges/Datenschutz)
oder können schriftlich
angefordert werden

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	1
II. Anlagendaten	3
III. Nebenbestimmungen	4
IV. Hinweise	31
V. Begründung	36
1. Verfahren	36
2. Befristung der Genehmigung	37
3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	38
VI. Gebührenfestsetzung	48
VII. Ihre Rechte	49
VIII. Hinweise der Verwaltung	49
IX. Anhänge	50
Anhang 1: Antragsunterlagen	50
Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen	51

Die im Anhang als Anlage I aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

II. Anlagendaten

Auslegungs- und Leistungsdaten der WEA

Hersteller	ENERCON GmbH
Bezeichnung	E-160 EP5 E3 R1
Anlagentyp	3-Blatt-Rotor, Luv-Läufer
Fundament	Flachfundament mit Auftrieb
Turmtyp	Hybridturm
Generator	permanenterregter Synchrongenerator
Getriebe	Getriebelos, Vollumrichter
Windzone	IEC S
Rotorblattlänge	78,30 m
Rotorfläche	20.106 m ²
Einschaltgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	28 m/s
Rotordurchmesser	160 m
Nabenhöhe	166,60 m
Gesamthöhe	246,60 m
Untere Streichhöhe	86,60 m
Nennleistung	5.560 kW
Schallleistung L_{WAmaxn} (inkl. Zuschlag)	108,9 dB(A)
Flügelpezifikation	Trailing Edge Serrations
Rechnerische Lebensdauer	≥ 20 Jahre

Tagbetrieb:

Die Anlage des Typs E160 EP5 E3 R1 mit einer offenen Betriebsweise von $P_{Nenn} = 5.560$ kW Nennleistung (Mittelspannung) sind mit einem Schallleistungspegel von $L_{WAN} = 106,8$ dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschallleistungspegel von $L_{WAmaxn} = 108,9$ dB(A) bemessen.

Nachtbetrieb:

Die Anlage des Typs E160 EP5 E3 R1 mit einer Betriebsweise von $P_{Nenn} = 4.580$ kW Nennleistung (Betriebsmodus NR VI) sind mit einem Schallleistungspegel von $L_{WAN} = 102,0$ dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschallleistungspegel von $L_{WAmaxn} = 104,1$ dB(A) bemessen.

Die Betriebsdaten der Anlagen sind wie folgt definiert:

Anlage	Typ	Betriebs- modi	Leistung	Betriebszeit
WEA 7	E160 EP5 E3 R1	Os (Voll- last)	5.560 kW	06:00 – 22:00 Uhr (Tag)
WEA 7	E160 EP5 E3 R1	NR VI s	4.580 kW	22:00 – 06:00 Uhr (Nacht)

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung gem. §§ 60, 74 BauO NRW für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile wie der Übergabestation, der Erschließungswege, der Kranstellplatz, die Anschlussleitungen vom Generator zu den Eingangsklemmen der Übergabestation.
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG
- Die Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 lit. b DSchG

III. Nebenbestimmungen

A. Befristung

1. Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach ihrer Bestandskraft, wenn die Windenergieanlage bis dahin nicht in Betrieb genommen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Unter der Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit Erneuerbaren Energien nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der genehmigten Windenergieanlage zu verstehen.

B. Bedingungen

1. Die Genehmigung wird erst wirksam und mit der Errichtung der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, nachdem bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Höxter eine selbst-

schuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten der Kreisverwaltung Höxter über **327.238,10 €** für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlage einschließlich der Zuwegung, des Fundamentes, des Transformators und der Netzanbindung nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung des Standortes, hinterlegt worden ist und der Eingang durch die Genehmigungsbehörde bestätigt wurde. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung: Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlage und nach abschließender Rekultivierung des Standortes freigegeben.

Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.

2. Ein Probetrieb ohne die eingeschaltete, standort- und anlagenspezifische Betriebszeitensteuerung für den fledermausfreundlichen Betrieb ist in der Zeit vom 01.04. – 31.10. nur von Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.

C. Allgemeine Auflagen

1. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Höxter, Untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist vorzulegen:
 - Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Wind-

energieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung).

- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmen, die der **Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH**, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn vom 05.01.2024 (Berichtsnr. LaPh-2024-01) zugrunde liegt.
- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) mit der Anlage übereinstimmen, die der **Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH**, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn vom 05.01.2024 (Berichtsnummer LaPh-2024-02) zugrunde liegt.
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors sowie der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs sowie Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- Einmessprotokoll der errichteten Anlagen mit den Angaben zu den Nord- und Ostwerten.
- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens, dass der Einbau und die Funktionsweise der Betriebszeitensteuerung für den Fledermausfreundlichen Betrieb mit der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmung Nr. 2 übereinstimmen.
- Der Nachweis, dass die Befuerungsschaltung funktionsfähig eingebaut und mit einem Dämmerungsschalter ausgestattet ist.

- Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp, insbesondere eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit derselben (Werkprüfzeugnis).
4. Die zuständige Überwachungsbehörde (Kreis Höxter) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
 5. Die der Anlage vom Hersteller konkret zugewiesene Seriennummer ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Zuweisung der Nummer mitzuteilen. Die entsprechende Seriennummer ist sichtbar am Turmeingang der Anlage anzubringen.
 6. Bei dauerhafter Stilllegung der Windenergieanlage ist diese unverzüglich, spätestens jedoch nach einem Jahr, vollständig abzubauen (Masten, Bodenfundamente etc., sowie befestigte Zuwegungen auf dem Anlagengrundstück, die vom Eigentümer nicht als Weg zur Landwirtschaft weiter genutzt und der Unterhaltungspflicht unterliegen) und ordnungsgemäß von den Flächen zu entfernen. Der Standort ist in den vorherigen Zustand als landwirtschaftliche Nutzfläche zu überführen (Ausgangszustand 2024). Ein Nachweis eines ordnungsgemäßen Rückbaus ist mir vor der Rückzahlung der Sicherheitsleistung vorzulegen.

D. Auflagen zum Immissionsschutz

1. Die Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 Metern ist so zu errichten und zu betreiben, dass die in der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Paderborn mit der Berichtnr.: LaPh-2024-01 mit Datum: 05. Januar 2024 getroffenen Annahmen und Festlegungen für jeden Betriebszustand eingehalten werden. Die Schallimmissionsprognose ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

2. Die Windenergieanlage **WEA 7** des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 auf 166,60 m Nabhöhe ist zur **Tagzeit** in offener Betriebsweise 5.560 kW mit dem mittleren Schalleistungspegel von 106,8 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 108,9 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Schallimmissionsprognose der Fa. Lackmann Phymetric GmbH vom 05.01.2024 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 7: Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabhöhe von 166,6 m und 5.560 kW Nennleistung (Herstellerangaben: Dokument Nr. D02693761/1.0-de / DA vom 13.01.2023)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA} , Hersteller [dB(A)]	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2	106,8
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R	0,5	σ _P	1,2	σ _{Prog}	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	87,1	93,1	97,6	102,0	103,6	102,9	96,2	76,9	108,5
Lo,Okt [dB(A)]	87,5	93,5	98,0	102,4	104,0	103,3	96,6	77,3	108,9

L_{WA}, Hersteller = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3. Die Windenergieanlage **WEA 7** des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 auf 166,60 m Nabhöhe ist zur **Nachtzeit** in Betriebsweise 4.580 kW

(Mode NR VI s) mit dem mittleren Schalleistungspegel von 102,0 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 104,1 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Schallimmissionsprognose der Fa. Lackmann Phymetric GmbH vom 05.01.2024 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

WEA 7: Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und 5.560 kW Nennleistung (Herstellerangaben: Dokument D02693761/1.0-de / DA vom 13.01.2023)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L _{WA, Hersteller} [dB(A)]	81,8	87,6	92,5	96,6	97,2	94,7	86,4	65,7	102,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	σR	0,5	σP	1,2	σProg	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	83,5	89,3	94,2	98,3	98,9	96,4	88,1	67,4	103,7
Lo, Okt [dB(A)]	83,9	89,7	94,6	98,7	99,3	96,8	88,5	67,8	104,1

L_{Wa}, Hersteller = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σR, σP, σProg = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

4. Eine Tonhaltigkeit der Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für

die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW– vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

5. Entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zur Zulassung des Nachtbetriebs bei nicht typvermessenen Windenergieanlagen vom 08.08.2024 kann die betroffene WEA übergangsweise, abweichend von Nebenbestimmung D Nr. 8, in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für die konkrete WEA zugrunde liegt. Die vorstehenden Nebenbestimmungen für eine spätere Aufnahme des Regelbetriebs sind beizubehalten. Auch zur Bestimmung der Vorbelastung für nachfolgende Anlagen wird auf die vorstehend definierten Betriebsmodi für den Regelbetrieb zurückgegriffen.

Für die WEA ergibt sich insofern folgender Betriebsmodus für die Übergangszeit (basierend auf: Herstellangaben, Dok-Nr. D02693761/1.0-de / DA vom 13.01.2023)

WEA 7: Betriebsmodus NR VIII s, 2.250 kW

6. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungs-konformen Betriebes dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in den Inhaltsbestimmungen zur jeweiligen WEA festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Paderborn mit der Berichtnr.: LaPh-2024-01 mit Datum: 05. Januar 2024 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissions-

werte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetrics GmbH vom 05.01.2024 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

7. Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in den Inhaltsbestimmungen festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Paderborn mit der Berichtnr.: LaPh-2024-01 mit Datum: 05. Januar 2024 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetrics GmbH vom 05.01.2024 ermittelten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxters in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.
8. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten der WEA sind mindestens 12 Monate aufzubewahren und mir auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, erzeugte elektrische Leistung, Drehzahl des Rotors und Temperatur in Gondelhöhe

erfasst werden. Die Zeiträume der Messintervalle dürfen dabei 10 Minuten nicht überschreiten. Vorzugsweise ist eine tabellarische Aufzeichnung vorzunehmen.

9. Spätestens 12 Monate nach der regulären Inbetriebnahme der Windenergieanlage und sodann nach jeder wesentlichen Änderung von schallrelevanten Bauteilen, ist durch eine nicht im Verfahren beteiligte nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die Einhaltung der in der Inhaltsbestimmung genannten Immissionsrichtwerte sichergestellt wird. Die Abnahmemessung hat in Anlehnung an die FGW-Richtlinie zu erfolgen. Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Dieser muss neben den Bestimmungen des Anhanges A 3.5 TA Lärm mindestens enthalten:
 - die Beschreibung der Messpositionen,
 - die Beschreibung der verwendeten Messsysteme,
 - die Beschreibung der Vorgehensweise zur Überprüfung der Einhaltung der in Inhaltsbestimmungen genannten Immissionsrichtwerte.
 Es ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts mir innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Messung unmittelbar durch das Messinstitut übersandt wird. Bei den durchzuführenden Messungen ist ein Messabschluss entsprechend Nr. 6.9 TA Lärm unzulässig.

10. Die Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn mit Bericht Nr. LaPh-2024-02 vom 05.01.2024 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlagen umzusetzen.

11. Die Schattenwurfanalyse für den Neubau und Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit 166,6 m NH für den Standort Peckelsheim der Lackmann Phymetric GmbH mit der Berichtnr.: LaPh-2024-02 vom 05.01.2024 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

IP	Beschreibung	Ost	Nord	Z [m]
SR A	Eissener Str. 5, 34439 Willebadesen	509571	5715743	220,4

SR B	Schönthal 2, 34439 Willebades- sen	511562	5715299	233,8
SR C	Schönthal 3, 34439 Willebades- sen	511700	5715345	233,7
SR D	Schönthal 4, 34439 Willebades- sen	511863	5715308	233,7
SR E	Schönthal 6, 34439 Willebades- sen	512267	5715234	230,2
SR F	Schönthal 5, 34439 Willebades- sen	512297	5715427	238,9
SR Ga/b	Schönthal 24a/b, 34439 Willeba- dessen	512580	5715949	246,1
SR H	Schweckhausener Str. 26, 34439 Willebadessen	509949	5716538	234,8
SR I	Schweckhausener Str. 24, 34439 Willebadessen	509834	5716448	226,6
SR K	Schweckhausener Str. 22, 34439 Willebadessen	509777	5716315	223,5
SR L	Schweckhausener Str. 20, 34439 Willebadessen	509544	5716324	213,8
SR M	Abdinghofweg 18, 34439 Wille- badessen	509345	5716311	204,9
SR N	Abdinghofweg 2b, 34439 Wille- badessen	509175	5716098	211,7
SR O	Eissener Str. 1, 34439 Willeba- dessen	509170	5715966	211,8
SR P	Eissener Str. 4, 34439 Willeba- dessen	509288	5715886	217,8
SR R	Eissener Str. 2a, 34439 Willeba- dessen	509187	5715928	213,3
SR S	Warburger Str. 1, 34439 Willeba- dessen	509161	5715935	212,3

SR T	Warburger Str. 2, 34439 Willebaddessen	509124	5715909	213,5
SR U	Warburger Str. 3, 34439 Willebaddessen	509218	5715843	217,4
SR W	Warburger Str. 4, 34439 Willebaddessen	509142	5715769	217,1
SR Z	Schönthal 7, 34439 Willebadesen	512171	5715061	216,8

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Zusätzlich sind in den umliegenden Ortschaften weitere betroffene Immissionsorte zu ermitteln, da für die Schattenwurfanalyse übersichtshalber nur die nächstgelegenen Wohngebäude als Immissionsorte berücksichtigt wurden. Die neu ermittelten Immissionsaufpunkte sind der Immissionsschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen und in die Programmierung der Abschaltmodule mit aufzunehmen. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

12. An den o. g. sowie den zusätzlich ermittelten Immissionsaufpunkten darf kein Schatten über die zumutbare Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d hinaus durch die beantragten Windenergieanlagen verursacht werden. Es ist exakt zu ermitteln, welche der WEA auf alle betroffenen Immissionsorte relevant einwirken und entsprechend abzuschalten sind.
13. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
14. Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm

an die Fernüberwachung zu geben und die WEA außerbetrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

E. Auflagen zum Bauordnungsrecht

1. Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter mitzuteilen. Kommt es während der Bauausführung zu einem Wechsel dieser Personen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.
2. Zu den Nachbargrenzen dürfen im mind. 3,00 m tiefen Abstandsflächenbereich keine Erdauffüllungen durchgeführt werden, die höher als 1,00 m sind. Diese lösen ebenso wie oberirdische Gebäude Abstandsflächen aus.
3. Das Brandschutzkonzept vom 28.11.2022 (BV-Nr. E-160 EP5 / E3 / R1 / 166 HAT- Index B) ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung.
Die darin aufgeführten Maßnahmen und Forderungen sind entsprechend umzusetzen und den Empfehlungen ist zu folgen. Weitergehende Anforderungen an den abwehrenden Brandschutz werden nicht gestellt.
4. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist eine Bescheinigung vom staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Ausführung des Brandschutzes mit den entsprechenden geprüften Nachweisen übereinstimmt.
5. Spätestens bei Baubeginn sind mir folgende Nachweise gem. § 68 Abs.2 BauO NRW vorzulegen:
 - Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises

Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

6. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist eine Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen,

in der bestätigt wird, dass die Ausführung der statischen Konstruktion mit den entsprechenden geprüften Nachweisen übereinstimmt.

7. Das Gutachten zur Standorteignung – Turbulenzgutachten – vom 01.02.2024, Bericht-Nr.: I17-SE-2024-050 ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Baugenehmigung.
8. Die entsprechenden im o. g. Gutachten genannten sektoriellen Betriebsbeschränkungen sind beim Betrieb der WEA zu berücksichtigen.

Tabelle 3.12: Geforderte Betriebsbeschränkungen zum Schutz von W15

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwindgeschwindigkeit [m/s]	Endwindgeschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W3	188	232	v_{in}	5.5	OML 5s
Alternativ: W15	188	232	v_{in}	5.5	Abschaltung
W3	188	232	10.5	14.5	OML 25s
W3	188	232	14.5	23.5	OML 39s
Alternativ: W15	188	232	10.5	23.5	Abschaltung

Tabelle 3.13: Geforderte Betriebsbeschränkungen zum Schutz von W16

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwindgeschwindigkeit [m/s]	Endwindgeschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W3	227	275	v_{in}	11.5	OML 18s
W3	227	275	11.5	23.5	OML 45s
Alternativ: W16	227	275	v_{in}	23.5	Abschaltung
W2	207	241	12.5	18.5	OML 22s
Alternativ: W16	207	241	12.5	18.5	Abschaltung

Tabelle 3.16: Geforderte Betriebsbeschränkungen zum Schutz von W3

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwindgeschwindigkeit [m/s]	Endwindgeschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W3	316	2	5.5	6.5	Abschaltung
W3	47	95	4.5	8.5	Abschaltung
W3	166	218	v_{in}	12.5	Abschaltung
W3	224	270	3.5	10.5	Abschaltung

9. Die voraussichtliche Fertigstellung der Fundamente ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn eine Woche vorher anzuzeigen, damit eine Besichtigung des Bauzustandes erfolgen kann.

10. Unmittelbar, jedoch spätestens zwei Wochen vor Baubeginn, ist für die Anlage ein aktualisiertes ingenieurgeologisches Bodengutachten vorzulegen, soweit die Ausführung des Fundamentes nach Erteilung der Genehmigung geändert wird.
11. Alle Einzelnachweise (Typenprüfungen und weitere Nachweise, geologische Baugrunduntersuchung, Turbulenzgutachten) sind von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen (nach Wahl des Antragstellers) zu einem Gesamtnachweis zusammenzustellen und als abschließender Standsicherheitsnachweis i.V. m. § 61 Abs. 1 Nr. 7 Bau O NRW vorzulegen.
12. Im Bereich der Zufahrten zu den Windenergieanlagen, ist vor jeder Richtung mindestens ein Schild mit der Aufschrift „VORSICHT EISWURF“ dauerhaft aufzustellen.
13. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen dies erforderlich machen.
(§§ 5, 6 ArbSchG / § 3 ArbStättV / § 3 BetrSichV / § 7 GefStoffV / §§ 5 – 8 BioStoffV)

F. Auflagen zum Landschafts- und Naturschutz

1. Die nachfolgend genannten Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung, vorausgesetzt in den folgenden Nebenbestimmungen ist nichts Gegenteiliges beschrieben:
 - „Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)...“ des Büros Schmal + Ratzbor, 31275 Lehrte, vom 16.05.2024
 - „Maßnahmenkonzept gemäß § 6 WindBG...“ des Büros Schmal + Ratzbor, 31275 Lehrte, vom 02.05.2024
2. Im Rahmen des Risikomanagements für Fledermäuse wird entsprechend dem Leitfadens Arten- und Habitatschutz NRW (2024) folgender Abschaltalgorithmus festgelegt:

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. jeden Jahres ist die Windenergieanlage von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen an ihr zugleich erfüllt sind: Temperatur $> 10\text{ }^{\circ}\text{C}$, Windgeschwindigkeit im 10 min-Mittel $< 6\text{ m/s}$, jeweils in Gondelhöhe.

3. Ein Betrieb der WEA ist im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nur nach einmaliger Vorlage einer Fachunternehmererklärung und Bestätigung der Richtigkeit der Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung F Ziffer 2 durch die uNB zulässig.
4. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen und mindestens bis zum Ende des Folgejahres aufzubewahren. Es müssen mindestens folgende Parameter im 10 min-Mittel erfasst werden:
 - i. Datums- und Zeitstempel unter Angabe der zugrundeliegenden Systemzeit (UTC +/- x) und dem Zeitpunkt des Zeitstempels (Beginn oder Ende eines 10-min. Intervalls)
 - ii. Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe
 - iii. Temperatur an der Gondelaußenseite
 - iv. Rotordrehzahl
 - v. elektrische Leistung
 - vi. Seriennummer der betroffenen WEA
5. Die Daten sind der uNB auf Verlangen vorzulegen. Die Daten müssen im SCADA-Format erhoben und als Excel oder csv-Dateien bereitgestellt werden. Die Daten einer WEA dürfen dabei nicht auf verschiedene Arbeitsblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export der Daten dürfen daran keine Veränderungen vorgenommen werden.
6. Störungen während des Betriebs der Anlage, die sich direkt auf den eingerichteten Abschaltalgorithmus nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 auswirken, sind der uNB unverzüglich anzuzeigen. Bei Ausfall des Abschaltalgorithmus sind die Anlagen zwischen dem 01. April und 31. Oktober von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich und

vollständig abzuschalten, bis die Funktionsfähigkeit durch Vorlage einer Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 3 bei der uNB erneut nachgewiesen ist.

7. Sofern sich, z.B. bei einer Überprüfung des Abschaltalgorithmus Anzeichen für eine nicht genehmigungskonforme Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 ergeben, ist die WEA zwischen dem 01.04. und 31.10. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich abzuschalten. Die Abschaltung gilt solange, bis eine erneute Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 3 vorgelegt und diese durch die uNB bestätigt wird.
8. Die Nebenbestimmungen F. Ziffer 8.1 bis 8.3 werden nur wirksam, sofern die Antragstellerin von der Option eines akustischen Gondelmonitorings Gebrauch macht.
 - 8.1 An der WEA ist ein akustisches Gondelmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Die verwendeten Erfassungsgeräte müssen den Vorgaben des Leitfadens Arten- und Habitatschutz NRW (2024, S. 49) entsprechen. Es sind jeweils zwei vollständige und aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. berücksichtigen. Der uNB ist bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres ein Bericht eines Fachbüros mit den Monitoringergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Die Auswertung ist durch Verwendung des Tools ProBat in der zum Zeitpunkt der Auswertung aktuellsten Version mit einer voreingestellten Schlagopferzahl von weniger als einer toten Fledermaus pro Jahr durchzuführen.
 - 8.2 Vor Beginn des jährlichen Gondelmonitoringzyklus (01.04.) ist der uNB eine Fachunternehmererklärung über die fachgerechte Kalibrierung der Mikrofone und Temperatursensoren (Nachweis der korrekten Einstellung des Sensors und der Übereinstimmung mit der Systemzeit der Anlage) vorzulegen.

- 8.3 Auf Grundlage der Ergebnisse des ersten Gondelmonitoringjahres wird durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der uNB des Kreises Höxter der Betriebsalgorithmus für das zweite Jahr festgelegt. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoringjahr wird durch die Genehmigungsbehörde ein verbindlicher Abschaltalgorithmus für den dauerhaften Betrieb der WEA festgelegt.
9. Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten ist die Errichtung der Windenergieanlage (Baufeldräumung, Fertigstellung des Bodenfundamentes, Errichtung etc.), der internen Zuwegung und die Verlegung der internen Netzanbindung grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten (01.03. – 30.09.) vorzunehmen (Bauzeitenregelung).
10. Sollte die Baufeldräumung dennoch in die o. g. Brut- und Aufzuchtzeiten fallen, sind die zu bebauenden Flächen noch außerhalb dieses Zeitraumes für die Tiere unattraktiv herzurichten (z. B. durch engmaschige Bestückung mit Flatterbändern, um eine Vergrämungswirkung zu erzielen).
11. Eine Ausnahme von Nebenbestimmung F Ziffer 9 ist möglich, wenn nachweislich von einer qualifizierten Fachkraft in den betroffenen Abschnitten einschließlich eines Störungspuffers von 100 m im Zeitraum ab 7 Tagen vor Beginn der Baufeldräumung und der Errichtung der Windenergieanlagen keine Bodenbrüter (z. B. Feldlerche, Rebhuhn etc.) dokumentiert worden sind und eine erhebliche Störung im Umfeld vorkommender Arten ausgeschlossen ist (ökologische Baubegleitung). Voraussetzung für diese Ausnahme ist die Vorlage eines Begehungsprotokolls. Die Baufeldfreigabe darf nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.
12. Bei einer Unterbrechung der Bautätigkeiten i. w. S. zur Errichtung der Windenergieanlage von mehr als 7 Tagen, ist das Baufeld im Umkreis von 100 m vor erneuter Aufnahme der Bautätigkeiten analog zu Nebenbestimmung 11 durch eine qualifizierte Fachkraft auf die Ansiedelung von Bodenbrütern zu kontrollieren und in einem Bericht, aus dem

Termin, Umfang und Ergebnis der Prüfung hervorgehen, zu dokumentieren. Die erneute Baufeldfreigabe darf auf Basis dieses Berichtes nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.

13. Sofern unter Beachtung der Nebenbestimmungen F Ziffer 11 und 12 eine Ausnahme von Nebenbestimmung F Ziffer 9 erfolgt, sind Bau und Errichtung der WEA vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres ausschließlich tagsüber durchzuführen, um den Schutz der Ruhezeiten tagaktiver wildlebender Tiere insbesondere vor Lichtimmissionen zu gewährleisten. Unter dem Begriff „tagsüber“ wird das Zeitfenster zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang verstanden. Eine Anlieferung von Bauteilen und Anlagenkomponenten ist auch außerhalb dieser Zeit möglich.
14. Im Umkreis von 130,0 m (Rotorradius zzgl. 50 m) um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung/Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen. Die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Produkten oder Abfällen ist unzulässig.
15. Zum Schutze des Rotmilans als Brutvogel ist die Windenergieanlage in Anlehnung an Kap. 6.3.2 des Maßnahmenkonzeptes vom 02.05.2024 bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (mindestens Ernte, Grünlandmahd, Pflügen und Grubbern) auf Flurstücken im Radius von weniger als 250 m um den Mast der WEA zwischen dem 01.04. und dem 31.08. eines jeden Jahres jeweils tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung erstreckt sich von Beginn bis 24 Stunden nach Ende des Bewirtschaftungsereignisses.

Die Abschaltung greift bei entsprechenden Maßnahmen auf den folgenden Grundstücken:

Gemarkung Peckelsheim, Flur 10, Flurstücke 42-44, 47, 48;

Gemarkung Peckelsheim, Flur 12, Flurstücke 12, 13, 73, 132, 134,

140, 194, 196, 202-215;

Gemarkung Peckelsheim, Flur 13, Flurstücke 124, 153, 246.

16. Zum Schutze des Rotmilans in der herbstlichen Schlaf- und Sammelplatzphase ist die Windenergieanlage in Anlehnung an Kap. 6.3.2 des Maßnahmenkonzeptes vom 02.05.2024 bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen (mindestens Ernte, Grünlandmahd, Pflügen und Grubbern) im Radius von weniger als 250 m um den Mast vom 01.08. bis zum 31.10. eines jeden Jahres jeweils tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung erstreckt sich von Beginn bis 48 Stunden nach Ende des Bewirtschaftungsereignisses.

Die Abschaltung greift bei entsprechenden Maßnahmen auf den folgenden Grundstücken:

Gemarkung Peckelsheim, Flur 10, Flurstücke 42-44, 47, 48;

Gemarkung Peckelsheim, Flur 12, Flurstücke 12, 13, 73, 132, 134, 140, 194, 196, 202-215;

Gemarkung Peckelsheim, Flur 13, Flurstücke 124, 153, 246;

17. Der Betreiber der Windenergieanlage hat die zur Erfüllung der Nebenbestimmungen F. Ziffern 15 und 16 notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und/oder Bewirtschaftern der o. g. Flurstücke zu treffen. Aus ihnen muss die rechtzeitige Information des Anlagenbetreibers über entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen hervorgehen. „Rechtzeitig“ meint einen Zeitraum, in dem eine Abschaltung spätestens zu Beginn des Bewirtschaftungsereignisses sichergestellt werden kann. Alternativ kann der Betreiber auch organisatorische Maßnahmen (z. B. tägliche Kontrolle während der Maßnahmenzeit) veranlassen, um die Abschaltung der Anlage sicherzustellen. Dazu kann der Betreiber auch zunächst in Kombination mit einer täglichen Kontrolle ein kamerabasiertes Erfassungssystem zur Erkennung von Bewirtschaftungsmaßnahmen einsetzen. Falls der uNB nach einem Zeitraum von zwei Jahren die Wirksamkeit des Erkennungssystems nachgewiesen wird und eine Überprüfung der Abschaltzeiten möglich ist, kann das System auch alleinstehend und dauerhaft eingesetzt werden.

18. Ein Nachweis über die Abschaltung der Anlage zu den in den Nebenbestimmungen F. Ziffern 15 und 16 genannten Zeiten ist über die Betriebsdaten der WEA nachzuhalten und auf Verlangen der uNB vorzulegen. Parallel dazu sind die Zeitpunkte der in den Nebenbestimmungen 15 und 16 genannten Bewirtschaftungsereignisse auf den genannten Flächen tabellarisch vorzuhalten. Die Daten sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
19. Zum Ausgleich des Verlustes von Rast- und Ruhestätten für Bodenbrüter wie der Feldlerche ist gem. § 6 Abs. 1 WindBG eine Zahlung in Artenhilfsprogramme zu leisten. Die Höhe bemisst sich auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 WindBG auf 450 € pro Megawatt installierter Leistung und Jahr ($450 \text{ €} \times 5,56 \text{ MW} = 2.502 \text{ €/a}$). Die erste Zahlung von **2.502 €** ist spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme der WEA an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu entrichten. Die weiteren jährlichen Zahlungen für die Dauer der gesamten Betriebszeit sind zum 31.01 eines Jahres zu entrichten.

Kontoverbindung der Bundeskasse:

Empfänger: Bundeskasse Halle / Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Kassenzeichen: **1180 0644 7417**

20. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen und des Anlagentransportes ist in jedem Fall naturschonend vorzugehen.
21. Um einen möglichst geringen Einfluss insbesondere auf nachtaktive Insekten auszuüben bzw. eine Abstrahlung ins Umland zu unterbinden, hat jede Art von Außenbeleuchtung an der Windenergieanlage zu unterbleiben. Diese Bestimmung gilt nicht, sofern eine aus Flugsicherungsgründen erforderliche Befeuerung zwingend notwendig ist.
22. Die Lagerung von Erdmaterial, Schotter, Bauteilen, Container sowie Fahrzeugen und vergleichbares ist auf Grünland unzulässig.

23. Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsverbot sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.
24. Um Individuenverluste zu vermeiden, ist ein ggf. zur Verlegung von Erdkabeln ausgehobener Graben vor Verfüllung auf Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien zu untersuchen. Falls vorhanden, sind diese schonend aus dem Graben zu bergen.
25. Die Verlegung der Kabeltrasse auf den Anlagengrundstücken darf ausschließlich innerhalb des Baukörpers ohnehin zu versiegelnder Flächen erfolgen (Fundament, Kranstellfläche, Zuwegung).
26. Die interne dauerhafte Zufahrt zur WEA darf nicht über die Kranstellfläche hinaus verlängert werden.
27. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von 3.603 Biotopwertpunkten erfolgt entsprechend der Abb. 10 und gem. den Vorgaben im LBP (S. 48) durch Anlage von Extensivgrünland mit dem Zielbiototyp Magerwiese (ED, veg1) auf insgesamt 3.153 m² des Grundstücks Gemarkung Schweckhausen, Flur 9, Flurstück 36.

Die Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Die Fläche ist spätestens im ersten Jahr nach Inbetriebnahme der WEA einzurichten. Die Einrichtung der Fläche ist der uNB unaufgefordert und unter Vorlage eines Herkunftsnachweises für das Saatgut anzuzeigen.

28. Der Ausgleich für den Eingriff in schutzwürdige Böden erfolgt auf 3.153 m² des Grundstücks Gemarkung Schweckhausen, Flur 9, Flurstück 36 durch Anlage von Extensivgrünland. Die Kompensation deckt sich multifunktional mit der Fläche aus Nebenbestimmung F. Ziffer 27 und ist wie diese gleichartig herzurichten und zu bewirtschaften.
29. Im Rahmen der Kompensation des Eingriffes in das Landschaftsbild durch die Errichtung der WEA wird ein Ersatzgeld in Höhe von **31.850,30 €** festgelegt. Dieses Ersatzgeld ist spätestens 14 Tage vor

Baubeginn unter Angabe des Kassenzzeichens **2443000263** auf eines der benannten Konten des Kreises Höxter zu überweisen.

G. Auflagen zum Grundwasserschutz

1. Sofern im Zuge der Baumaßnahme (einschl. der Herstellung der Zuwegungs- und Kranstellbereiche) Recycling-Material eingebaut werden soll, ist dies vor Bauausführung entsprechend der geltenden Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) der unteren Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen. Ggfs. ist sogar eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter einzuholen. Entsprechende Antragsunterlagen sind rechtzeitig vorzulegen. Entscheidend für die Erteilung einer Erlaubnis ist der Nachweis der Unbedenklichkeit des Materials. Der Eignungsnachweis ist in Form einer Analyse der wasserwirtschaftlichen Merkmale zu erbringen.

H. Auflagen zum Gewässerschutz

1. im Rahmen der geplanten Zuwegung, sowie der geplanten Kabeltrasse Gewässerüberfahrten (Verrohrungen, Rechteckdurchlässe, etc.) und/oder Gewässerkreuzungen mit Kabeln notwendig, so sind hier wasserrechtliche Anträge bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter zu stellen.
2. Grundsätzlich sind Verrohrungen von Gewässern nur temporär zu errichten und nach Errichtung des Windparks zurückzubauen.
3. Gewässerkreuzungen mit Leitungen sind im Spülbohrverfahren mit einem Abstand von 1,5 Metern unter dem Gewässer zu verlegen (Abstand Leitung zu tiefster Punkt Gewässersohle).
4. Gewässerkreuzungen und -überfahrten sind Anlagen in, über, unter Gewässern gemäß § 36 WHG und bedürfen nach § 22 LWG NRW der Genehmigung.
5. Der Gewässerrandstreifen im Außenbereich ist gemäß § 38 WHG 5 Meter breit. Innerhalb dieser Randstreifen dürfen baulichen Maßnahmen und Lagerung von Baumaterialien, Baumaschinen etc. nicht erfolgen.

I. Auflagen zum Luftverkehrsrecht

1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem mindestens 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
3. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
4. An den Windenergieanlagen ist ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) zu installieren. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
5. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.
6. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m

nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

7. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
8. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. AVV, Nr. 3.9.
9. Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang, insbesondere die Standortprüfung und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen.
10. Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf mehreren WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
11. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
12. Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
13. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden.

Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

14. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
15. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
16. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707-5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
17. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen.
18. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall und Netzversorgung zum Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
19. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer Feuer W, rot und Feuer W rot ES und/oder Gefahrenbefeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb

haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

20. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
21. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
22. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
23. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Der Baubeginn der Windenergieanlagen ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, unter Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-050/2024.0216 Nr. 239-24** unaufgefordert rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind für jede WEA folgende endgültige Veröffentlichungsdaten anzugeben:
 - Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 - Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]

g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12069** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.

J. Auflagen von Seiten des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

1. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-1034-24-BIA** mit dem endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Daten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.
2. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

K. Auflagen zum Arbeitsschutz

1. Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.
2. Der BImSchG-Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

L. Auflagen des LWL-Archäologie

1. Die WEA befindet sich in einem Bereich eines vermuteten Bodendenkmals, welches bei Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln ist wie ein eingetragenes Bodendenkmal. So ist an diesem Standort im Vorfeld der Baumaßnahme in Abstimmung mit der LWL-

Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, von einer archäologischen Fachfirma eine archäologische Untersuchung durchzuführen. Die dafür erforderliche Untersuchung umfasst die Durchführung einer vollständigen archäologischen Begleitung der geplanten Bodeneingriffe, damit die auftretenden Bodendenkmalsubstanz umgehend festgestellt, dokumentiert und gegebenenfalls geborgen werden kann.

2. Diese Begleitung ist von einer archäologischen Fachfirma durchzuführen, die im Vorfeld der Maßnahme bei der zuständigen Oberen Denkmalbehörde eine Grabungserlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW einzuholen hat.

M. Auflagen des Geologischen Dienstes

1. Im Rahmen der Baugrunduntersuchung ist ein besonderes Augenmerk auf Verkarstungsphänomene zu legen. Neben den obligatorischen Bohrungen eignen sich beispielsweise indirekte Aufschlussverfahren (z. B. Geoelektrik) um Anomalien im Untergrund zu detektieren. Bei auftretenden Verdachtspunkten sind diese durch weitere Bohrungen zu verifizieren bzw. falsifizieren. Die Ergebnisse sind in den geotechnischen Nachweisen zu berücksichtigen.
2. Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen. Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

IV. Hinweise

A. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Ab-

schluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet

B. Hinweise zum Immissionsschutz

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Ge-

genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Eine Genehmigung nach § 16 BImSchG ist nicht erforderlich, wenn die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Der Antrag ist bei mir zu stellen.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Errichtung der Anlage samt erforderlicher Abstell-, Herstellungs- und Lagerflächen erst begonnen werden darf, wenn entsprechende Nutzungsverträge mit den von der Zuwegung betroffenen Gemeinden abgeschlossen worden sind.

C. Hinweise zum Landschafts- und Naturschutz

1. Zum Parameter Niederschlag liegen derzeit noch keine Erkenntnisse über konkrete Schwellenwerte vor. Darüber hinaus bestehen derzeit keine Möglichkeiten zur Berücksichtigung in ProBat. Daher kann der Parameter auf Weiteres noch nicht verwendet werden. Sollte der Parameter Niederschlag bei der Auswertung des Gesamtberichts berücksichtigt werden, so ist dieser über das Betriebsjahr zu erfassen und im Rahmen des Berichts mit auszuwerten.
2. Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücke (die jeweiligen Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Darüberhinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Kabeltrasse und / oder die Einspeisestelle in das Stromnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
3. Für die externe Netzanbindung und die externe Zuwegung sind frühzeitig vor Baubeginn separat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter Anträge zu stellen. Beides stellt einen Eingriff i. S. d. BNatSchG dar.

4. Der Einsatz eines kamerabasierten Antikollisionssystems zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 16 BImSchG grundsätzlich möglich, wenn eine fachliche Anerkennung und Validierung des Systems erfolgt ist.

D. Hinweise zum Arbeitsschutz

1. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z.B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.
2. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z.B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

E. Hinweis zum Bauordnungsrecht

1. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Kranstellflächen von zulässigen Windenergieanlagen ist gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3e BauO NRW verfahrensfrei. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verfahrensfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften entbindet.

F. Hinweis zum Luftverkehrsrecht

1. Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standortprüfung und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich der Standort der geplanten Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung der BNK. Zur

Umrüstung der Anlage ist ein Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

G. Hinweis vom LWL-Archäologie

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h, Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL- Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW), Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

V. Begründung

1. Verfahren

Mit Antrag vom 29.01.2024 hier eingegangen am 29.01.2024 hat die BENA Projekt UG (haftungsbeschränkt), vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Bernd Nahen (im Folgenden: „Antragstellerin“), die Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedürfen nach § 4 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der o. g. Verordnung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß § 6 des BlmSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Diesem Bescheid liegen die nachstehend in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Antragsunterlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und bei Umsetzung der Anlage zu beachten. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU NRW) der Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Antrag auf die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage, sodass entsprechend der Nr. 1.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Verpflichtung hinsichtlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP-Pflicht“) durchzuführen wäre. Im vorliegenden Verfahren ist allerdings § 6 WindBG anzuwenden, da der Antrag nach dem 29.03.2023 eingereicht worden ist und die Stadt Willebadessen am Standort der WEA eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen ausgewiesen hat (vgl. amtliche Bekanntmachung vom 17.01.2024). Gemäß § 6 Abs. 1 WindBG ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn die WEA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 WindBG beantragt

werden, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Bei der von der Stadt Willebadessen ausgewiesenen Konzentrationszone am Standort der WEA handelt es sich um ein Windenergiegebiet i. S. d. § 2 Nummer 1 WindBG.

Das hier gegenständliche Genehmigungsverfahren wird daher gemäß § 6 Abs. 1 WindBG im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt. Da im Rahmen des Verfahrens nach § 6 WindBG weder Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung durchgeführt wird, erfolgt auf Grundlage der Regelungen des UVPG keine dahingehende Feststellung von Seiten der Genehmigungsbehörde. Aufgrund der Anlage 1 der 4. BImSchV ist ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen, da die erforderliche Anlagenzahl von 20 WEA nicht überschritten wird.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen wurde ferner den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligten Fachbehörden (Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasser- und Abfallbehörde, Straßenbehörde sowie als Baubehörde, Stadt Willebadessen, Bezirksregierungen Detmold und Münster, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, LWL-Denkmalpflege und LWL-Archäologie, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, BUND und Landwirtschaftskammer, geologischer Dienst NRW sowie der Landesbetrieb Straßen NRW) haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden in aller Regel keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen. Sofern einzelne Fachbehörden eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ablehnen, erfolgt eine begründete Auseinandersetzung mit der jeweiligen Stellungnahme.

2. Befristung der Genehmigung

Die hiermit erteilte Genehmigung nach § 4 BImSchG wird gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG befristet erteilt. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht in-

nerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen wurde. Der Zeitraum der Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Regelung gewählt.

Diese Befristung wurde aufgrund des der Genehmigungsbehörde zustehenden Ermessens in den Bescheid aufgenommen. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine „schwebende“ nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern, bzw. erheblich erschweren würde. Ferner ist aufgrund des finanziellen und zeitlichen Aufwands der Antrags-einreichung auch davon auszugehen, dass eine Antragstellerin ein erhebliches Interesse daran hat, die Anlage auch tatsächlich zeitnah zu errichten. Darüber hinaus liegt der Entscheidung über die Befristung die Annahme zugrunde, dass eine genehmigte Anlage und der konkrete WEA-Typ nicht auf unbestimmte Zeit auf dem Markt verfügbar sind. Die gewählte Dauer der Befristung von drei Jahren ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund etwaiger Klagen gegen die Genehmigung ist festzuhalten, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der Regel innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. In jedem Fall wird ein etwaiges Eilverfahren abgeschlossen sein, was für den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde eine erste Tendenz über die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit einer Genehmigung bedeutet. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Befristung als angemessen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund möglich ist. Aufgrund der Relation eines Verlängerungsantrags zu einem Genehmigungsantrag ist auch von der Zumutbarkeit eines derartigen Antrags auszugehen.

3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

3.1 Immissionsschutz

Nach Ansicht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit nach § 6 BImSchG wurden in den Bescheid aufgenommen.

Schallimmissionen:

Die prognostizierten Schallimmissionen wurden auf Grundlage Überarbeitung der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn mit Bericht Bericht Nr. LaPh-2024-01 vom 05.01.2024, überprüft. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass keine Einwände in Bezug auf die Schallauswirkungen der WEA geltend gemacht werden. In der vorgelegten Prognose wird die schalltechnische Vorbelastung korrekt ermittelt. Die entsprechenden Richtwerte werden sowohl im Tag- als auch im Nachtbetrieb an Immissionsorten eingehalten. Die Prognose weist nach, dass an nahezu allen Immissionsorten die festgelegten Richtwerte nachts eingehalten werden. An sechs Immissionsorten (IP01_WA, IP01_S WA, IP10_O WA, IP15_N1 WA, IP15_N2 WA und IP15_W WA) ist eine Überschreitung der Richtwerte bereits durch die Vorbelastung festgestellt worden. Unter Berücksichtigung der Sicherheitszuschläge und einer schallreduzierten Betriebsweise werden die Immissionswerte gemäß TA Lärm durch die Zusatzbelastung an allen Immissionsorten eingehalten. Die Zusatzbelastung durch die neu beantragte Anlage liefert keinen relevanten Beitrag zur Immissionssituation. Die entsprechenden für weitere Antragsteller zu berücksichtigenden Schallpegel sind in den Nebenbestimmungen der Genehmigung festgeschrieben.

Es wurde allerdings festgestellt, dass für den beantragten Betriebsmodus noch keine Vermessung vorliegt. Dieser beruht somit auf Herstellerangaben. Entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Natur-schutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zur Zulassung des Nachtbetriebs bei nicht typvermessenen Windenergieanlagen vom 08.08.2024 kann die betroffene WEA übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für die konkrete WEA zugrunde liegt. Die entsprechenden übergangsweisen Betriebsmodi werden in den Nebenbestimmungen festgelegt.

Insgesamt ist eine Genehmigungsfähigkeit bezüglich der Schallemissionen der beantragten Anlage gegeben.

Schattenwurf:

Der prognostizierte, durch den Betrieb der Anlage verursachte Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn mit Bericht Nr. LaPh-2024-02 vom 05.01.2024 überprüft. Die Schattenwurfanalyse belegt, dass die schattenverursachenden Anlagen mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden müssen, um die Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten. Die Einrichtung von derartigen Automaten ist geeignet, um die Belästigung des Schattenwurfs auf ein zumutbares Maß zu beschränken (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 - 12 LB 8/07). Darüber hinaus wird die genaue Betriebsweise des Schattenwurfmoduls in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides geregelt.

3.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrecht:

Die Stadt Willebadessen als Trägerin der kommunalen Planungshoheit ist mit Schreiben vom 05.06.2024 u. A. hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB am Verfahren beteiligt worden. Mit Schreiben vom 27.06.2024 hat die Stadt Willebadessen das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Bauvorhaben erteilt. Die Anlage liegt innerhalb eines nach § 6 WindBG ausgewiesenen Gebietes.

Erschließung:

Nach Durchsicht und Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für Fahrzeuge bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten gegeben. Die notwendige Erschließung ist gesichert. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Errichtung der Anlage ein Nutzungsvertrag mit der Stadt Willebadessen für die Zuwegung zu schließen ist.

Für die Errichtung oder die Erweiterung von Wegen und Flächen außerhalb des Anlagengrundstücks sind ggf. notwendige Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG oder wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich.

Rückbaukosten:

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bürg-

schaft zu hinterlegen. Die Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung liegt insoweit in meinem Ermessen. Entsprechende Regelungen zum Rückbau der Anlagen werden in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgeschrieben.

In diesem Falle wird unter pflichtgemäßer Ausübung meines Ermessens ein Betrag von **327.238,10 €** für die hier antragsgegenständliche WEA festgesetzt. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich in der Regel nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergieerlasses NRW. Demnach kann, wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Im Genehmigungsantrag haben Sie Angaben zu den Gesamtkosten der Errichtung vorgelegt und darin Gesamtkosten i. H. v. 3.012,000,00 € für eine Anlage angegeben. Allerdings wurde ebenfalls ein Dokument zur Abschätzung der Rückbaukosten vorgelegt, welches als plausibel und schlüssig bewertet wird, sodass hier die o. g. Rückbaukosten herangezogen werden.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig, da sie insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen ist. Mit der Vorlage der Sicherheitsleistung kann unter Berücksichtigung der voraussichtlich anfallenden Kosten die finanzielle Absicherung des Rückbaus der Anlagen gewährleistet werden. Darüber hinaus stellt die Maßnahme das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel dar, um der gesetzlichen Rückbauverpflichtung nachzukommen. Ferner ist die Entscheidung auch angemessen, da sie bei einer Abwägung der öffentlichen Interessen mit Ihren Interessen nicht außer Verhältnis zum gewünschten Zweck steht. Die Interessen der Öffentlichkeit sind insoweit gewahrt, dass ein Rückbau unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des Betreibers gesichert ist. Ein entsprechender Rückbau kann somit nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen.

Bauordnungsrecht:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Brandschutz:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme zum Brandschutz die Zustimmung zu

dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.3 Denkmalschutz

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG liegt die denkmalrechtliche Genehmigungsentscheidung in der Letztentscheidungsbefugnis der zuständigen Genehmigungsbehörde (vgl. VG Kassel, Beschluss vom 04.04.2016 – 1 L 2532/15.KS). Denkmalrechtliche Verfahrensregelungen, z. B. Benehmens- und Zustimmungsregelungen zwischen unterer Denkmalbehörde und Landesämtern, werden verdrängt und sind nicht anzuwenden.

Nach Ansicht der Genehmigungsbehörde stehen Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben insgesamt nicht entgegen und eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist gem. § 9 Abs. 2 DSchG zu erteilen.

Es ist festzuhalten, dass die geplante WEA sich nicht erheblich auf die Kulturlandschaft und die Denkmäler in der Umgebung auswirkt. Die Sichtbarkeit der Anlage und der Denkmäler zusammen ist aufgrund des stark bewegten Reliefs auf einen engeren Kreis beschränkt. Keines der potentiell betroffenen Denkmäler wird durch die Errichtung der WEA substantiell in Mitleidenschaft gezogen. Eine Zerschneidung von funktionalen Bezügen oder eine Einschränkung der Nutzung ist nicht feststellbar.

Das Schloss Schreckhausen befindet sich rund 2,1 km von der geplanten WEA entfernt. Die WEA ist in süd-westlicher Richtung gelegen. Erschlossen wird das Denkmal über die Allee in Richtung Osten. Um die Fachwerkscheunen zu betrachten, muss man sich Richtung süd-osten wenden. Hinzu kommt, dass das Schloss von mehreren Bäumen umgeben ist. Eine Beeinträchtigung des Denkmals ist daher nicht ersichtlich.

Die Pfarrkirche St. Mariä Himmelfahrt Peckelsheim ist rund 1,7 km von der geplanten WEA entfernt. Die Kirche ist von mehreren Bäumen sowie auch Gebäuden umgeben. Die Kirche ist auch mehreren Blickrichtungen wahrnehmbar. Außerdem befinden sich bereits genehmigte Anlagen in der Umgebung. Es ist daher nicht ersichtlich, dass eine Wahrnehmung des Denkmals durch die geplante WEA beeinträchtigt wird.

Rund 1,9 km liegt die Trinitatiskirche Peckelsheim von der geplanten WEA entfernt. Die WEA liegt in süd-östlicher Richtung zu der Kirche. Die Kirche ist aus mehreren Blickwinkeln zu betrachten. Hinzu kommt, dass sich Gebäude in der Umgebung befinden. Der Betrachter muss somit in den Nahbereich der Kirche treten. Eine Beeinträchtigung des Denkmals ist daher nicht ersichtlich.

Die Burg Peckelsheim liegt rund 1,6 km von der geplanten WEA entfernt. Dem Denkmal kann sich von Osten sowie von Westen aus genährt werden. Die geplante WEA befindet sich im süd-osten des Denkmals. Eine gemeinsame Sichtbeziehung zwischen dem Denkmal und der geplanten WEA liegt demnach nicht vor. Eine Beeinträchtigung der Burg ist daher nicht ersichtlich.

Rund 2,2 km befindet sich die Kirche St. Liborius Eissen von der geplanten WEA entfernt. Die Kirche befindet sich im östlichen Bereich des Ortsteils Eissen. Die Kirche ist umgeben von mehreren Gebäuden und ist aus verschiedenen Blickrichtungen zu betrachten. In der näheren Umgebung befinden sich bereits mehrere WEA in Betrieb. Eine Beeinträchtigung durch die geplante WEA am Denkmal ist demnach nicht ersichtlich.

Das Gut Schönthal befindet sich ca. 2,1 km von der geplanten WEA entfernt. Der Zugang zu dem Gelände erfolgt aus südlicher Richtung auf den rechteckig angeordneten Gutshof, das Hauptgebäude liegt im südlichen Bereich. Die WEA befindet sich süd-westlich von dem Gut. Die hohen Gebäude in der Umgebung versperren zudem auch die Sicht zu dem geplanten Windrad. Eine Beeinträchtigung ist demnach nicht ersichtlich.

Knapp hinter dem Gut Schönthal befindet sich ein Pumpwindrad aus dem frühen 20. Jahrhundert, welches aus einer Wasserpumpe und einem Wasserhochbehälter besteht. Das Windrad ist von einem dichten Baumbestand umgeben. Um das Windrad betrachten zu können, muss man sich gegen Osten wenden. Die geplante WEA befindet sich jedoch im süd-westen des Denkmals. Eine Beeinträchtigung des Denkmals ist durch die geplante WEA nicht ersichtlich.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange nicht zwangsläufig eine gewichtige Veränderung der denkmalrechtlichen Erlebbarkeit darstellt. Sämtliche Belange des

Denkmalschutzes werden hier in angemessener Weise berücksichtigt, so dass nach Ansicht der Genehmigungsbehörde Gründe des Denkmalschutzes dem geänderten Vorhaben nicht entgegenstehen und die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Abs. 2 DSchG erteilt wird.

3.4 Artenschutz

1. Fledermausfreundlicher Betrieb

Eine Teilerfassung der Fledermausfauna erfolgte im Rahmen eines Drittgutachtens mittels vier Detektorbegehungen am 23.05., 14.06., 03.07. und letztmalig am 25.07.2019. Die Daten sind, wie oben ausgeführt, veraltet und daher nicht mehr zu berücksichtigen. Der Erfassungsumfang ist darüber hinaus auch weit hinter dem zurückgeblieben, was der Leitfaden Arten- und Habitatschutz (2024) in Kap. 6.2 (S. 36) - insbesondere zum Fledermauszug - fordert. Dies hat auch das vorliegend beauftragte Gutachterbüro festgestellt (S. 21 im Maßnahmenkonzept). Der Verfasser des Drittgutachtens sieht als Ergebnis seiner Untersuchungen die Notwendigkeit einer umfassenden Abschaltung vom 01.04. bis 31.10. jeden Jahres vor. Es verwundert daher umso mehr, dass im vorgelegten LBP (S. 44) und im Maßnahmenkonzept (S. 34) auf Basis dieser Untersuchungen und weiterer Überlegungen (LBP Kap. 5.5) eine Kürzung des grundsätzlich anzuordnenden umfassenden Abschaltenszenarios auf die Zeit vom 15.07. bis 31.10. vorgeschlagen wird. Dem stimmt die uNB ausdrücklich nicht zu und fordert stattdessen die übliche Standardabschaltung vom 01.04. bis 31.10. jeden Jahres.

Hinweis: Insbesondere das vorliegend beauftragte Gutachterbüro hält der uNB in diversen Genehmigungsverfahren wiederholt vor, dass der Leitfaden Arten- und Habitatschutz NRW das maßgebliche Beurteilungsinstrument für artenschutzrechtliche Fragestellungen sei, von dessen Vorgaben nicht abgewichen werden dürfe. Es verwundert daher sehr, das selbige Gutachterbüro nunmehr in Kap. 5.5 eine Begründung herzuleiten versucht, warum hier eine Ausnahme gerechtfertigt wäre. Es dürfte dem Gutachterbüro bewusst sein, dass die dargelegten fachlichen Überlegungen bereits in den Leitfaden eingeflossen sind. Des Weiteren enthält der Leitfaden Arten- und Habitatschutz ausdrücklich keine Option, den Parameter Niederschlag in das Abschaltenszenario einzubeziehen. Dennoch wird auch dies regelmäßig wiederkehrend - wie auch hier - vom beauftragten Planungsbüro vorgeschlagen, aber von der uNB nicht akzeptiert.

2. Betroffenheit des Rotmilans aufgrund von Brutplätzen

Der vermutlich mit „H15“ gekennzeichnete Wechselhorst ist nach anderen Drittuntersuchungen mindestens im Jahr 2020 besetzt gewesen. Er befindet sich mit einer Entfernung von ca. 1.150 m innerhalb des zentralen Prüfbereichs der WEA 7. Die hinzugezogene (veraltete) Raumnutzungsanalyse aus 2019 des Büros Bioplan (2021) gibt keinen Anlass, von der Regelvermutung der betriebsbedingten Betroffenheit in § 44b Abs. 3 BNatSchG abzuweichen. Im Gegenteil wird diese eher bestätigt.

Die in Kap. 6.3.2 des Maßnahmenkonzeptes vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme der bewirtschaftungsbedingten Abschaltung der WEA 7 vom 01.04. - 31.08. jeden Jahres für jeweils 24 Stunden findet grundsätzlich die Zustimmung der uNB. Allerdings ist ergänzend das Grubbern in die Maßnahme einzubeziehen, da es häufig als schonendere Art der wendenden Bodenbearbeitung das Pflügen ersetzt.

Die Ausführungen in Kap. 6.3.2 zum Grubbern werden mit Verwunderung zur Kenntnis genommen und ihre Zielrichtung bleibt unklar. Das Gutachterbüro führt ohne Nennung einer Quelle aus, dass durch den Bodenaufbruch Urinspuren verwischt werden, die für das besonders darauf ausgelegte Greifvogelauge gut erkennbar wären. Es lässt jedoch außer Acht, dass unmittelbar im Nachgang einer Bodenbearbeitung neue und frischere Spuren entstehen dürften, die sogar besser erkennbar sein müssten. Auch müssten die vorgebrachten Argumente gleichermaßen auf das Pflügen als Art der wendenden Bodenbearbeitung zutreffen. Dieses wird jedoch als auslösende Bewirtschaftungsmaßnahme in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG ausdrücklich genannt. Es gilt zudem als fachwissenschaftlich gesichertes Erkenntnis, dass auch Bewirtschaftungsereignisse abseits einer Ernte eine Anlockungswirkung auf Greifvögel ausüben können. Entsprechend haben das Pflügen und Grubbern auch Eingang in den Leitfaden Arten- und Habitatschutz (2024, s. S. 40/41) gefunden.

Die Aufzählung der von der Maßnahme betroffenen Flurstücke im 250 m Umkreis um den Mast der WEA 7 ist vollständig und nicht zu beanstanden.

Als weitere, gem. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG regelhaft anzuwendende Vermeidungsmaßnahme, ist auch die in Kap. 6.1.3 (S. 29) des Maßnahmenkonzeptes eingebrachte unattraktive Mastfußgestaltung erforderlich und nicht zu beanstanden.

3. Betroffenheit des Rotmilans aufgrund von Schlaf- und Sammelpätzen

Mindestens in 2022 wurden im Rahmen einer weiteren Drittuntersuchung Schlaf- und Sammelpätze im Bereich des Brutplatzes H15 sowie westlich und südlich ausgreifend gefunden. Im selben Gehölz des Brutplatzes nächtigten am 01.09.2022 10 - 15 Individuen aus einer Gruppe von bis zu 49 Individuen einer Rastgemeinschaft auf einem benachbarten Acker. Der Schlafplatz befindet sich mit einer Entfernung von ca. 1.000 m im zentralen Prüfbereich der WEA 7.

Die vom Gutachterbüro in anderen Genehmigungsverfahren bereits weitgehend gleichlautend begründete Annahme, dass ein Schlafplatzgeschehen erst ab 25 Individuen relevant sei (Maßnahmenkonzept S. 25), wird auch hier von der uNB zurückgewiesen. Der Verweis auf einen während eines Erörterungstermins vor dem VG Minden geschlossenen Vergleich, wonach erst dieser Schwellenwert als Maßstab für eine Signifikanz angenommen werden müsse, kann allenfalls als Hinweis, nicht jedoch als abschließende Rechtsprechung gewertet werden, zumal fachlich gesicherte Maßstäbe dazu bislang fehlen. In diesem Zusammenhang wäre z. B. zu hinterfragen, warum bezüglich der Brutplätze ein anderer Signifikanzmaßstab anzulegen wäre, als bezüglich der Schlafplätze, obwohl als allgemeine Erkenntnis gelten kann, dass das Schlaf- und Sammelpatzgeschehen regelmäßig von einer größeren Zahl beteiligter Individuen beherrscht wird, die zudem im Rahmen der Schlafplatzsuche auch eine erhöhte Flugaktivität zeigen.

Die uNB hält zusammenfassend daher die im Maßnahmenkonzept in Kap. 6.3.2 auf S. 31 vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme der 48-stündigen bewirtschaftungsbedingten Abschaltung vom 01.08. bis 31.10. jeden Jahres ebenfalls für erforderlich. Bezüglich der auslösenden Bedingung des Grubbers gilt das oben unter I-2 Genannte gleichermaßen.

4. Bodenbrüter

Ausreichende Daten gem. § 6 WindBG liegen, wie bereits ausgeführt, nicht vor. Dies gilt auch in Bezug auf Brut- und Rastvögel. Während das Untersuchungsgebiet jedoch nicht als bekanntes Vogelrastgebiet gilt, ist eine Betroffenheit von Bodenbrütern wie der Feldlerche, der Wachtel oder des Rebhuhns nicht sicher auszuschließen. Alle drei Arten wurden jedenfalls in der

seitens des Gutachterbüros zitierten Drittuntersuchung im Untersuchungsgebiet brütend nachgewiesen. Da aufgrund fehlender Daten keine adäquaten Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (hier Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Überbauung) angeordnet werden können, ist gem. § 6 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 eine Abgabe von 450 € pro Megawatt installierter Leistung und Jahr festzusetzen.

3.5 Landschaftsschutz, Eingriffe in Natur und Landschaft

1. Eingriffsbilanzierung

Die Eingriffsbilanzierung für Eingriffe in Natur und Landschaft wurde nach dem numerischen Verfahren gem. LANUV vorgenommen und von der uNB sachlich und rechnerisch überprüft. Im Ergebnis ergibt sich durch die Anlage des Fundaments, der Kranstellfläche und der internen Zuwegung ein Biotopwertverlust von 3.603 Biotopwertpunkten (Tab. 88 im LBP, S. 31), der zu kompensieren ist.

Die Verlegung der internen Kabeltrasse ist nur dann nicht ausgleichspflichtig, wenn sie innerhalb des Baukörpers ohnehin zu versiegelnder Flächen verläuft. Sie wurde im LBP nicht behandelt, weshalb die uNB davon ausgeht, dass keine Kompensation erforderlich ist. Im Umkehrschluss ist jedoch auch keine Kabelverlegung außerhalb der Baukörper zulässig.

Nach Karte 1.0 zum LBP soll die dauerhafte Zufahrt die Kranstellfläche um einige Meter überragen. Dem stimmt die uNB aus Gründen der Eingriffsminimierung gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG nicht zu, da eine solche Verlängerung üblicherweise nicht für regelmäßig wiederkehrende Wartungsarbeiten während der Betriebsphase der WEA erforderlich ist.

Für den dauerhaften Eingriff in schutzwürdige Böden auf 3.153 m² ist ein flächengleicher Ausgleich in Form von Extensivierungsmaßnahmen erforderlich und geplant. Dem wird zugestimmt.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild durch die Errichtung der WEA wurde gem. dem Windenergieerlass des Landes NRW auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV ein Kompensationsbedarf von 31.850,30 € ermittelt. Dem stimmt die uNB nach sachlicher und rechnerischer Prüfung zu.

2. Kompensation

Die Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt und in schutzwürdige Böden soll gem. LBP S. 47 ff. durch Extensivierung von 3.153 m² eines Intensivgrünlandes auf dem Grundstück Gem. Schweckhausen, Flur 9, Flurstück 36 erfolgen. Der Biotopwertgewinn beträgt bei einer angenommenen Steigerung um 2 BWP/m² insgesamt 6.306 BWP. Der Eingriff ist damit nach Umsetzung der Maßnahme ausgeglichen. Es verbleibt ein Überschuss von 2.703 BWP.

Hinweis: Ein erzielter Kompensationsüberschuss kann nur über ein auf Antrag beim Kreis Höxter ggf. einzurichtendes Ökokonto für andere Eingriffe wie z. B. die externe Anbindung oder die Erschließung innerhalb des Windparks angerechnet werden. Ein einfaches formloses Umschichten auf Basis einer erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist nicht möglich.

3.6 Luftverkehr

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr des Kreises Höxter hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.7 Landesverteidigung

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit seiner Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

VI. Gebührenfestsetzung

Die Genehmigung ist aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes NRW gebührenpflichtig. Über die Festsetzung der von Ihnen zu erstattenden Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Ihre Rechte

a) Für den Antragsteller, bzw. im Verfahren beteiligte Stellen

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage erhoben werden.

b) Für im Verfahren nicht beteiligte Dritte

Gegen diesen Bescheid kann beim Kreis Höxter, Moltkestraße 12, 37671 Höxter innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

VIII. Hinweise der Verwaltung

*In vielen Fällen können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich in Zweifelsfällen vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Beachten Sie dabei bitte, dass die Klagefrist von einem Monat hierdurch jedoch **nicht** verlängert wird.*

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Kathrin Weiß

IX. Anhänge

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Reg.-Nr.	Beschreibung	Anzahl der Blätter
0	Deckblatt	
0	Inhaltsverzeichnis	
1	Antrag	
2	Bauvorlagen	
3	Kosten	
4	Standort und Umgebung	
5	Anlagenbeschreibung	
6	Stoffe	
7	Abfälle	
8	Abwasser	
9	Immissionen	
10	Anlagensicherheit	
11	Arbeitsschutz	
12	Brandschutz	
13	Störfallverordnung	
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
15	Sonstiges	
15.1	Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentation	294
15.2	Bestätigung des Prüfbescheides zur Typenprüfung	1
15.3	Schallimmissionsprognose von der Lackmann Phymetric GmbH vom 05.01.2024 (Berichtsnr.	

	LaPh-2024-01)	58
15.4	Schattenwurfanalyse der Lackmann Phymetric GmbH vom 05.01.2024 (Berichtsnr. LaPh-2024-02)	95
15.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan der Fa. SCHMAL + RATZBOR vom 16.05.2024	62
15.6	Karte 1.0 Biotoptypen und Bauflächen vom 24.04.2024	1
15.7	Karte 2.0 Landschaftsbild vom 29.04.2024	1
15.8	Maßnahmenkonzept gem. § 6 WindBG der Fa. SCHMAL + RATZBOR vom 02.05.2024	44

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

<i>BlmSchG</i>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
<i>4. BlmSchV</i>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S.1440)
<i>9. BlmSchV</i>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)
<i>GebG NRW</i>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW 2011)

<i>BauGB</i>	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
<i>BauO NRW 2018</i>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. August 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
<i>LuftVG</i>	Luftverkehrsgesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698)
<i>DSchG NRW</i>	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716)
<i>BNatSchG</i>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
<i>LNatSchG</i>	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
<i>WHG</i>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
<i>TA Lärm</i>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
<i>ArbSchG</i>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten – Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
<i>BetrSichV</i>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)

<i>UVPG</i>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
<i>AwSV</i>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S 1328)
<i>ZustVU</i>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)
<i>Windenergie-Erlass NRW</i>	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2018
<i>Artenschutzleitfaden NRW</i>	Umsetzung des Arten und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz vom 10.11.2017
<i>AVV</i>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen